



## Hohe Zufriedenheit mit Serviceangebot

**Vereinfachung der  
Ummeldung**

Neue Vorgangsweise

**Fortzahlung des  
Entgeltes**

Arbeitsjahr und Vordienstzeiten

**Mentale  
Gesundheit**

Angebote der ÖGK

# INHALT

## ÖGK AKTUELL

- 4 **Kundenbefragung**  
ÖGK erreicht hohe Zufriedenheitswerte
- 5 **Spezialistin im Meldebereich**  
ÖGK-Mitarbeiterin Zeljka L. im Interview

## NEUES ZUR SOZIALVERSICHERUNG



Foto: Frannyanne/Shutterstock.com, Montage ÖGK

- 7 **Werte 2023**  
Womit zu rechnen ist
- 7 **Meldungen zum Jahreswechsel**  
Lohnzettel Finanz, Schwerarbeitsmeldung und Adresse der Arbeitsstätte
- 8 **Vereinfachung der Ummeldung**  
Die neue Vorgangsweise

## THEMEN IM FOKUS

- 10 **Versicherungsnummer**  
Richtige Daten sind wichtig
- 11 **Erster und letzter Tag der Beschäftigung**  
mBGM für kürzer als einen Monat richtig melden
- 12 **Normalarbeitszeit anders verteilt**  
Bildung der Beitragsgrundlage
- 14 **Entgeltfortzahlung**  
Arbeitsjahr und Vordienstzeiten

## GESUNDHEIT IM BETRIEB



Foto: Fizkes/Shutterstock.com

- 16 **Mental gesund**  
Die Angebote der ÖGK
- 17 **Meine Gesundheit in der digitalen Welt**  
Online-Vortrag über Gesundheitsinfos im Internet
- 18 **„G’sunde Momente“ bei AHT Cooling Systems**  
Der „BGF-Betrieb des Monats“ Dezember im Portrait

## LESERSERVICE

- 19 **Sie fragen, wir antworten**
- 19 **Impressum**

## Liebe Leserin, lieber Leser,

die Zeiten sind herausfordernd und sie werden es vermutlich auch noch einige Zeit bleiben. Umso wichtiger ist in der täglichen Arbeit eine aktive Kommunikation mit den Partnerinnen und Partnern. Die Österreichische Gesundheitskasse bietet im telefonischen Kontakt, aber auch mit ihren diversen Medien, wie dem vorliegenden „DGservice“-Magazin, relevante Informationen, die Ihnen den Arbeitsalltag erleichtern sollen.

In dieser Ausgabe laden wir Sie ein, mit uns einen Blick auf die Ergebnisse der Kundenbefragung zu werfen, die wir unter Dienstgeberinnen und Dienstgebern sowie Bevollmächtigten durchgeführt haben. Vorab sei dazu gesagt, dass wir diese als Bestätigung unserer guten Zusammenarbeit, aber auch als Auftrag für die Weiterentwicklung sehen. Außerdem informieren wir Sie über die Werte 2023, die Senkung des Unfallversicherungsbeitrages mit 01.01.2023 sowie die vereinfachte Vorgangsweise bei Ummeldungen.

Geplant sind Begünstigungen im Bereich der Elektromobilität. Die Anpassung der Sachbezugswerteverordnung befindet sich aktuell auf der Zielgeraden. Über die vorgesehenen Begünstigungen, zum Beispiel für Firmenfahräder und für die Errichtung von Ladestationen, informieren wir Sie nach erfolgter Verlautbarung der Verordnung im Jänner-Newsletter.

Einen tieferen Einblick in unsere Arbeit gibt das Interview mit einer Mitarbeiterin auf Seite fünf. Tauchen Sie ein in unsere Welt und verpassen Sie auch nicht die Vorstellung des „Betriebs des Monats“ aus dem Gesundheitsbereich.

Sie sehen, wir haben wieder eine Vielzahl an Informationen für Sie aufbereitet. Wie immer freuen wir uns über Ihre Rückmeldungen an [dgservice-12@oegk.at](mailto:dgservice-12@oegk.at). Lassen Sie uns wissen, ob Sie Themen vermissen oder da und dort mehr Input wünschen.

Wir bedanken uns für Ihr Interesse und wünschen Ihnen eine angenehme Lektüre.

Ihre „DGservice“-Redaktion



### TIPP

#### Arbeitsbehelf 2023

**Der Arbeitsbehelf für 2023 steht als barrierefreies PDF auf unserer Website zum Download bereit.**

Der Arbeitsbehelf für Dienstgeberinnen und Dienstgeber sowie Lohnverrechnerinnen und Lohnverrechner soll Sie in Ihrer täglichen Arbeit bestmöglich unterstützen.



Der Arbeitsbehelf beinhaltet unter anderem

- alle aktuellen sozialversicherungsrechtlichen Beiträge und Werte,
- Informationen zur Ermittlung und Abfuhr der Beiträge,
- alles Wichtige zur Meldungserstattung,
- eine Checkliste für den Jahreswechsel sowie
- anschauliche Rechenbeispiele.

**Hinweis:** Der Arbeitsbehelf erscheint ausschließlich online.



#### Webtipp:

[www.gesundheitskasse.at/arbeitsbehelf](http://www.gesundheitskasse.at/arbeitsbehelf) – hier können Sie den Arbeitsbehelf als PDF aufrufen.



# Kundenbefragung: ÖGK erreicht hohe Zufriedenheitswerte

Die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) ist laufend bestrebt, Verbesserungen für ihre Kundinnen und Kunden zu erzielen. Die besten Antworten auf sich daraus ergebende Fragen geben die Betroffenen meist selbst. Daher wurde eine repräsentative Kundenbefragung mit Dienstgeberinnen und Dienstgebern sowie Bevollmächtigten durchgeführt. Die Fragen bezogen sich vorwiegend auf den melde-, versicherungs- und beitragsrechtlichen Bereich (MVB). Die Ergebnisse liefern für den zuständigen Fachbereich Versicherungsservice wertvolle Erkenntnisse.

## Gute Bewertungen

Gesamtnote 2 und in allen Bereichen durchwegs gute Werte – das ist das erfreuliche Ergebnis der Kundenbefragung. Dieses Resultat ist gleichzeitig Bestätigung und Auftrag an die ÖGK, die angebotenen Services und Unterstützungen weiter zu optimieren und auszubauen. Im Vordergrund steht dabei die Ausrichtung am Kundennutzen.

## Positives weiterführen und ausbauen

Als Gründe für die hohe Zustimmung wurden in erster Linie das breit gefächerte Serviceangebot, die Reputation und das Kundenservice genannt. Der wichtigste Teil der Kundenkontakte sind die e-Services. Diese werden täglich genutzt und funktionieren reibungslos. Die höchste Zustimmung bei den e-Services weist das WEB-BE-Kunden-Portal (WEBEKU) auf. Weitere positiv bewertete Angebote sind ELDA (Elektronischer Datenaustausch mit den österreichischen Sozialversicherungsträgern) und das Online-Magazin „DGservice“. 87 Prozent der Bevollmächtigten geben an, ELDA mindestens einmal pro Woche zu nutzen, bei WEBEKU sind es 86 Prozent.

Eine wichtige Rolle im Kontakt mit den Unternehmen spielen die Kundenberaterinnen und Kundenberater. Ihnen stellen die Befragten ein sehr gutes Zeugnis aus. 95 Prozent sind mit deren Arbeit zufrieden, 57 Prozent davon sogar sehr zufrieden. Als größte Stärke wird die Kompetenz genannt und die einfache Erledigung von Anliegen. Positiv vermerkt wird vor allem, dass diese sich genügend Zeit nehmen und individuell auf die Anliegen eingehen.

Für die Bevollmächtigten ist die ÖGK im Bereich MVB die kompetenteste sowie bevorzugte Anlaufstelle. Sowohl die telefonische als auch die schriftliche Qualität der Auskünfte wird sehr hoch bewertet. Als größtes Plus bei telefonischen Kontakten wird die Einfachheit, ein Anliegen erklären zu können, genannt.

## Kritik ernst nehmen und Neues etablieren

Der telefonische Kontakt und die Erreichbarkeit einer Ansprechperson sind für die Befragten ein wesentlicher Faktor in der Zusammenarbeit. Wartezeiten und häufiges Verbinden wurden dabei kritisch gesehen. Probleme bereitet auch die Suche nach der zuständigen Ansprechperson. Bei den Dienstgeberinnen und Dienstgebern gibt es noch Potential bei der Verständlichkeit der Erklärungen und der Kommunikation auf Augenhöhe.

Die ÖGK hat bereits Schritte eingeleitet, um die Situation für die Unternehmen und Bevollmächtigten spürbar zu optimieren. Vielfach wurde der Wunsch nach Verbesserungen geäußert. Auf großes Interesse stoßen etwa Webinare zu aktuellen Sozialversicherungs-Themen. Wir werden daher unser Angebot künftig um dieses Service erweitern.

## Maßnahmen am Kundennutzen ausrichten

Die Analyse der Ergebnisse erfolgt zügig, die nächsten Schritte sind bereits in Planung. Maßnahmen zur Optimierung der verschiedenen Angebote und Services werden definiert und im Sinne der Kundinnen und Kunden umgesetzt. Die



Foto: Georg Wilke

Die Ausrichtung unserer Serviceleistungen orientiert sich stets an den Bedürfnissen der Kundinnen und Kunden. Das hat für die ÖGK höchste Priorität. Kundenbefragungen sind ein hervorragendes Instrument, um unsere Produkte und Services in diesem Sinne weiterzuentwickeln. Mit dem verstärkten Einsatz von Digitalisierung, dem weiteren Ausbau der e-Services sowie der Weiterentwicklung des persönlichen Kundenkontaktes optimieren wir die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Zusammenarbeit.

**Mag. Georg Sima, MSc MBA**  
Generaldirektor-Stellvertreter  
der ÖGK

neu gewonnenen Erkenntnisse sollen auch in bereits laufende sowie geplante Projekte einfließen.

Ob die zu setzenden Maßnahmen ihre gewünschte Wirkung erzielen, wird laufend evaluiert. Die ÖGK bedankt sich bei allen Kundinnen und Kunden, die an der Befragung teilgenommen haben. Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung.

Autor: Helmut Wagner

# Spezialistin im Meldebereich

Zeljka L. arbeitet seit rund elf Jahren im DienstgeberInnen-Service der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK). Der Meldebereich und vor allem das „richtig melden“ sind ihr spürbar wichtige Anliegen. Warum das so ist, erklärt Zeljka L. im Gespräch.

## Was ist für dich bei deiner Arbeit im Meldebereich so spannend?

Spannend finde ich, was durch das Einlangen und die Verarbeitung einer Meldung im Hintergrund alles passiert. Es ist nicht nur das Melde- und Beitragswesen auf die Meldungen angewiesen. Zum Beispiel denke ich an die Funktion der e-card, die auch von den Meldungen abhängt. Ob die ÖGK die Kosten für eine Arzt- oder Spitalsrechnung rückerstattet, hängt davon ab, ob die jeweilige Person bei uns versichert ist. Dazu müssen die Meldungen korrekt gespeichert sein.

## Was wird eigentlich „gemeldet“?

Die Meldungen zur Sozialversicherung gliedern sich in die Versichertenmeldungen und in die monatlichen Beitragsgrundlagenmeldungen. Die Versichertenmeldungen sind zum Beispiel An- und Abmeldung, Bekanntgabe der Adresse der bzw. des Pflichtversicherten etc. Mit den monatlichen Beitragsgrundlagenmeldungen werden die monatlichen Beitragsgrundlagen bekannt gegeben und die Sozialversicherungsbeiträge, die Beiträge zur Betrieblichen Vorsorge, Umlagen etc. abgerechnet.

## Besonders auf „richtig melden“ wird sehr viel Wert gelegt. Warum ist das so?

Wer Beiträge zahlt, hat Anspruch auf Leistungen aus der Sozialversicherung, wie zum Beispiel Krankenbehandlungen, aber auch für den Pensionsanspruch ist es wichtig. Die fristgerechte Übermittlung von Meldungen ist daher für die Versicherten wichtig, damit die benötigten Leistungen schnellstmöglich in der richtigen Höhe in Anspruch



genommen werden können. Und schlussendlich freut sich jeder, wenn er in Pension gehen kann, ohne fehlenden Grundlagen oder Lücken im Versicherungsverlauf nachgehen zu müssen.

## Und wie kommen diese Meldungen zur ÖGK?

Die Meldungen langten mittels ELDA ein. Das ist das System für den elektronischen Datenaustausch mit den österreichischen Sozialversicherungsträgern. ELDA wird von Dienstgeberinnen und Dienstgebern sowie von Vertragspartnerinnen und Vertragspartnern zur Übermittlung ihrer Meldungen seit 1996 genutzt.

## Von wie vielen Meldungen sprechen wir?

Laut ELDA-Auswertungen werden jährlich mehr als 60 Millionen Dienstgebermeldungen, wie zum Beispiel An-/Abmeldungen und mBGM, abgewickelt. Mit der Nutzung dieses Tools werden ins-

gesamt rund 1.500 Tonnen Papier eingespart, da keine Papiermeldungen mehr übermittelt werden.

## Welche Tätigkeit ist für dich besonders herausfordernd?

Seit zwei Jahren gibt es das SV-Clearingsystem. Dabei kommt es immer noch vor, dass Clearingfälle unbearbeitet bleiben. Bei der Meldungsübermittlerin bzw. dem Meldungsübermittler die Bearbeitung des Clearingfalles einzufordern, ist eine kostenintensive und zeitaufwändige Tätigkeit, die durch ein korrektes Meldeverhalten vermieden werden könnte.

## Was kann dieses SV-Clearingsystem ganz allgemein?

Das SV-Clearingsystem überprüft Meldeabläufe auf ihre Richtigkeit und auf ihre Schlüssigkeit. Hinweise, also Clearingfälle, über Fehler und Widersprüchlichkeiten werden der Meldeübermittlerin bzw. dem Meldeübermittler direkt >>>



Durch ELDA werden jährlich  
1.500 Tonnen Papier eingespart.

Zeljka L.

über ELDA zugestellt. Die Meldeübermittlerin bzw. der Meldeübermittler korrigiert die Meldungen über ELDA. Wir bekommen die Clearingfälle, bei denen die Hinweise unbearbeitet bleiben. Hier stehen wir den Dienstgeberinnen und Dienstgebern informierend, aufklärend und beratend zur Seite.

### Wer kann am SV-Clearingsystem teilnehmen?

Grundsätzlich kann jeder am SV-Clearingsystem teilnehmen, der im Unternehmensserviceportal registriert ist und WEBEKU nutzt. Somit können Dienstgeberinnen und Dienstgeber, Lohnverrechnerinnen und Lohnverrechner, Steuerberaterinnen und Steuerberater, Buchhalterinnen und Buchhalter usw. am SV-Clearingsystem teilnehmen.

### Was würdest du Neugründerinnen und Neugründern raten, die erstmals Dienstgeberin bzw. Dienstgeber werden und Meldungen übermitteln sollen?

Als erstes würde ich ihnen raten, sich auf der Website der ÖGK zu informieren. Auf dem Dienstgeberportal finden sich alle sozialversicherungsrechtlichen Informationen, die für Dienstgeberinnen und Dienstgeber wichtig sind. Darüber hinaus sind dort viele hilfreiche Links aufgelistet. Unsere Checkliste „Erstmals Dienstgeberin bzw. Dienstgeber“ fasst kurz und



knackig die ersten Schritte zusammen. Darüber hinaus gibt es kostenlose Online-Portale, die sehr nützlich sind, wie zum Beispiel WEBEKU, in dem man die aktuellen Kontostände und Kontobewegungen des Beitragskontos einsehen kann. Es können auch Beschäftigtenlisten in WEBEKU erstellt werden. Zusätzlich würde ich raten, unseren Newsletter für Dienstgeberinnen und Dienstgeber zu abonnieren und regelmäßig unser Magazin „DGservice“ zu lesen.

### Wie muss dein Arbeitstag sein, damit du abends zufrieden nach Hause gehst?

Wenn am Ende eines Arbeitstages keine Anfragen mehr offen sind, gehe ich zufrieden nach Hause. Es ist ein gutes Gefühl zu wissen, dass ich dazu beitragen kann, dass die Leute bei uns gut versichert sind und die Dienstgeberinnen und Dienstgeber mit der ÖGK einen verlässlichen Partner an ihrer Seite haben.

### Hat sich deine Arbeit verändert, seit du Teil der ÖGK bist und in einem der größten österreichischen Unternehmen arbeitest?

Meine Arbeit ist größtenteils gleich geblieben. Die meiner Arbeit zugrunde liegenden Arbeitsanleitungen gelten nun in allen Bundesländern gleichermaßen. Dienstgeberinnen und Dienstgeber melden in ganz Österreich unter denselben Bedingungen. Das macht es für Dienstgeberinnen und Dienstgeber sowie Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer und auch für mich einfacher und reibungsloser.

### Gibt es etwas, das du unseren Leserinnen und Lesern noch sagen möchtest?

Ich wünsche allen Leserinnen und Lesern des „DGservice“-Magazins einen guten Start im neuen Jahr. Ein Jahr, das hoffentlich ein friedvolles, gesundes und erfolgreiches werden wird. ☺

Autorinnen: Rosa-Maria Mennel, Mag.<sup>a</sup> Michaela Fercher-Dalpiatz

## GUT ZU WISSEN

### SV-Clearingsystem sichert hohe Datenqualität

Korrekte und schlüssige Meldungen sind wichtig. Dadurch sind keine Nachbearbeitungen für die Meldungserstellerin bzw. den Meldungsersteller notwendig. Außerdem sind sie Grundlage für zeitnahe Leistungsansprüche aus allen Zweigen der Sozialversicherung für die versicherten Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer.

Das SV-Clearingsystem beinhaltet deshalb verschiedene Prüfroutinen, die Meldungen bereits vor der Übergabe an die Sozialversicherung auf ihre Richtigkeit und Schlüssigkeit überprüfen. Im Falle von Unstimmigkeiten gibt das SV-Clearingsystem Clearingfälle aus, um Fehler zu beheben und diese weitgehend zu vermeiden.

#### Vorteile des SV-Clearingsystems:

- Alle vorgenommenen Meldungen werden einzeln und unter Berücksichtigung bereits gemeldeter Sachverhalte auf deren Stimmigkeit überprüft.
- Bei aufgetretenen Widersprüchlichkeiten wird die Meldungserstellerin bzw. der Meldungsersteller per E-Mail informiert, dass ein Clearingfall vorliegt.
- Jede über das SV-Clearingsystem zur Verfügung gestellte Rückmeldung beinhaltet Detailinformationen zum vorliegenden Clearingfall. Dieser kann in der Regel stets einer bzw. einem konkreten Versicherten zugeordnet werden.
- Die jeweiligen Fehlerrückmeldungen können über eine Schnittstelle in die Lohnverrechnungssoftware übernommen werden.



### Service und Dienstleistung

Zeljka L. ist 31 Jahre alt. Sie hat die Handelsakademie abgeschlossen und die Personalverrechnerprüfung absolviert.

Seit 2011 arbeitet sie bei der Österreichischen Gesundheitskasse im Versicherungsservice, Gruppe DG-Service, Beitragsprüfungsdienst, Beitragseinhebung. Zeljka L. hat zwei Dienstprüfungen erfolgreich abgelegt.

In ihrer Freizeit stehen backen, reisen, shoppen und die Familie ganz oben auf der „To-do-Liste“.



**Webtipp:** Weitere Informationen unter [www.gesundheitskasse.at/clearing](http://www.gesundheitskasse.at/clearing).

# Werte 2023

Die Aufwertungszahl für das Jahr 2023 beträgt 1,031 und wurde mittels dem BGBl. II Nr. 459/2022 offiziell kundgemacht. Daraus ergeben sich für das Jahr 2023 nachstehende veränderliche Werte:

- Geringfügigkeitsgrenze monatlich: 500,91 Euro
- Grenzwert für die Dienstgeberabgabe: 751,37 Euro
- Höchstbeitragsgrundlage monatlich: 5.850,00 Euro (täglich 195,00 Euro)
- Höchstbeitragsgrundlage jährlich für Sonderzahlungen: 11.700,00 Euro
- Höchstbeitragsgrundlage monatlich für freie Dienstnehmerinnen und freie Dienstnehmer ohne Sonderzahlungen: 6.825,00 Euro

## Grenzbeträge zum AV-Beitrag

Die Grenzbeträge zum Dienstnehmeranteil am Arbeitslosenversicherungsbeitrag (AV-Beitrag) bei geringem Einkommen betragen ab 01.01.2023:

- bis 1.885,00 Euro: 0 Prozent
- über 1.885,00 Euro bis 2.056,00 Euro: 1 Prozent
- über 2.056,00 Euro bis 2.228,00 Euro: 2 Prozent
- über 2.228,00 Euro: 3 Prozent


Ebenso angepasst werden die Grenzbeträge zum Lehrlingsanteil am AV-Beitrag bei geringem Einkommen:

- bis 1.885,00 Euro: 0 Prozent
- über 1.885,00 Euro bis 2.056,00 Euro: 1 Prozent
- über 2.056,00 Euro: 1,20 Prozent

## Monatliche Beitragsgrundlage

- für Versicherte, die kein Entgelt oder keine Bezüge erhalten: 943,20 Euro (täglich 31,44 Euro)
- für Zivildienstler: 1.326,60 Euro (täglich 44,22 Euro)

## Sonstige Werte

- Unfallversicherungsbeitrag für Zivildienstler: 6,22 Euro monatlich
- Zinsersparnis bei Dienstgeberdarlehen: 1,00 Prozent 

Autor: Matthias Berger

## KURZ NOTIERT

### Unfallversicherungsbeitrag: Senkung mit 01.01.2023

Auf Grund des Teuerungs-Entlastungspaketes wird mit 01.01.2023 der Unfallversicherungsbeitrag (UV-Beitrag) von derzeit 1,20 Prozent auf 1,10 Prozent gesenkt.

### Tarifsystem

Das aktuelle Tarifsystem (TASY) – mit dem verringerten UV-Beitrag – steht zum Download bereit.



[www.gesundheitskasse.at/tasy](http://www.gesundheitskasse.at/tasy)

### Verzugszinsen 2023

Erfolgt innerhalb der Zahlungsfrist kein Zahlungseingang, so müssen von den rückständigen Beiträgen Verzugszinsen berechnet werden.

Der Verzugszinssatz beträgt ab 01.01.2023 4,63 Prozent (Basiszinssatz am 31.10. zuzüglich vier Prozent).

# Meldungen zum Jahreswechsel

Zum Jahreswechsel sind neben den laufend zu übermittelnden Meldungen zusätzlich folgende zu erstatten:

## Lohnzettel Finanz

Der Lohnzettel Finanz ist per elektronischem Datenaustausch mit den österreichischen Sozialversicherungsträgern (ELDA) an das Finanzamt zu übermitteln. Für freie Dienstnehmerinnen und freie Dienstnehmer ist dem Finanzamt statt des Lohnzettels Finanz eine Mitteilung gemäß § 109a Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988) zu übersenden.

**Meldefristen:** Die Übermittlung des Lohnzettels Finanz hat grundsätzlich mittels ELDA bis Ende Februar 2023,

die Übersendung in Papierform bis Ende Jänner 2023 zu erfolgen. Gleiches gilt für die Mitteilung gemäß § 109a EStG 1988.

## Schwerarbeitsmeldung

Leisten weibliche Versicherte, die das 35. Lebensjahr bzw. männliche Versicherte, die das 40. Lebensjahr vollendet haben, Tätigkeiten im Sinne der Schwerarbeitsverordnung, ist eine Schwerarbeitsmeldung an den zuständigen Krankenversicherungsträger zu erstatten.

**Meldefrist:** Die Schwerarbeitsmeldung 2022 ist frühestens Anfang Jänner und spätestens Ende Februar 2023 mittels ELDA zu übermitteln.

## Adresse der Arbeitsstätte

Die Adresse der Arbeitsstätte am 31.12. oder am letzten Beschäftigungstag des Jahres ist an die Statistik Austria zu melden.

**Meldefrist:** Die Meldung der Adresse der Arbeitsstätte hat mittels ELDA bis Ende Februar 2023 zu erfolgen. 

Autor: Daniel Leitzinger



Ihre Ansprechperson für weitere Infos finden Sie [hier](#).



# Vereinfachung der Ummeldung

Die Vorgangsweise bei einer Ummeldung wird vereinfacht. Zukünftig erfolgt die Anmeldung am neuen Beitragskonto automatisch anhand ergänzender Angaben auf der Abmeldung. Bei einer Ummeldung ist daher nur mehr eine Meldung zu erstatten. Was Sie darüber wissen sollten, lesen Sie im folgenden Beitrag.



## Ummeldung

Eine Ummeldung hat stets dann zu erfolgen, wenn eine Dienstnehmerin bzw. ein Dienstnehmer bei aufrechtem Beschäftigungsverhältnis unter einer anderen Beitragskontonummer abzurechnen ist. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn eine Mitarbeiterin von der Salzburger Niederlassung zur Tiroler Filiale eines Unternehmens wechselt.

## Betriebsübergang/Umgründung

Sind die Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer unter einer anderen Beitragskontonummer abzurechnen, weil es beispielsweise zu einem (Teil-)Betriebsübergang nach dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz kommt oder eine Unternehmensumgründung vorliegt, ist ebenfalls eine Ummeldung erforderlich.

## Bisherige Vorgangsweise

Bisher war im Falle einer Ummeldung eine Abmeldung mit dem Abmeldegrund „Ummeldung“ am bisherigen Beitragskonto und eine Anmeldung am neuen Beitragskonto erforderlich.

Es war nicht möglich, die Ummeldung mit nur einer Meldung zu erledigen.

## Die neue Vorgangsweise

Die neue Vorgangsweise ist nur für Meldungen innerhalb der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) möglich. Für Meldungen an andere Krankenversicherungsträger, wie zum Beispiel eine Ummeldung von der ÖGK an die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau, ist weiterhin die alte Vorgangsweise anzuwenden.

Der Ummeldevorgang wird nun vereinfacht. Anstelle der bisherigen gesonderten Anmeldung am neuen Beitragskonto werden die Angaben zur Anmeldung direkt mit der Abmeldung übermittelt. Dafür sind die neuen Datenfelder auf der Abmeldung zu befüllen. Durch die Übermittlung des Referenzwertes Ummeldung erfolgt automatisch die Anmeldung am neuen Beitragskonto. Es ist daher nur mehr eine Meldung zu erstatten. Als Abmeldegrund ist weiterhin „Ummeldung“ zu verwenden.

## Ausnahmefälle

Die Anmeldung am neuen Beitragskonto erfolgt in den meisten Fällen automatisch durch die Übermittlung des Referenzwertes Ummeldung auf der

Abmeldung. Es gibt jedoch Situationen, in denen zum Zeitpunkt der Ummeldung keine Zeit einer Pflichtversicherung oder Betrieblichen Vorsorge vorliegt, die auf das neue Beitragskonto übertragen werden kann. In nachfolgenden **Ausnahmefällen** ist der Referenzwert Ummeldung daher nicht anzugeben:

- Eine unterbrochene Beschäftigung in der Sozialversicherung und gegebenenfalls Betrieblichen Vorsorge (zum Beispiel Karenz nach Mutterschutzgesetz 1979, länger als einen Monat während unbezahlter Urlaub) lebt nicht genau zum Zeitpunkt der Ummeldung wieder auf.
- Eine unterbrochene Beschäftigung in der Sozialversicherung mit einer **nicht beitragspflichtigen Zeit in der Betrieblichen Vorsorge** (zum Beispiel Kranken- bzw. Wochengeldbezug oder Präsenz- bzw. Zivildienst) lebt nicht genau zum Zeitpunkt der Ummeldung wieder auf.
- Eine Unterbrechung der Beschäftigung beginnt genau zum Zeitpunkt der Ummeldung.

In diesen Fällen ist wie bisher eine Anmeldung am neuen Beitragskonto mit dem Tag der Wiederaufnahme der Beschäftigung zu erstatten.

**Hinweis:** Besteht bei einer unterbrochenen Beschäftigung in der Sozialversicherung jedoch **Beitragspflicht in der Betrieblichen Vorsorge** (etwa Wochengeldbezug), ist der Referenzwert Ummeldung zu übermitteln. Die Anmeldung zur Betrieblichen Vorsorge erfolgt dadurch automatisch. Eine Anmeldung zur Sozialversicherung am neuen Beitragskonto ist mit dem Tag der Wiederaufnahme der Beschäftigung nach dem Ummelddatum selbst zu erstatten.

**Ausnahmefall Ummeldung ohne Zielangaben:** Sind das neue Beitragskonto und der neue Versicherungsträger nicht bekannt, wenn zum Beispiel aus datenschutzrechtlichen oder erheblichen anderen Gründen (Firmenverkauf) das neue Beitragskonto nicht zu erheben ist, ist das Ummelddatum nicht anzugeben. In diesem Fall ist eine Anmeldung am neuen Beitragskonto von der neuen Dienstgeberin bzw. vom neuen Dienstgeber zu übermitteln.



## Betriebliche Vorsorge

Auf Grund des arbeitsrechtlich weiterhin aufrechten Dienstverhältnisses hat die Dienstnehmerin bzw. der Dienstnehmer bei einer Ummeldung keinen Verfügungsanspruch über die Betriebliche Vorsorge.

Es kommt im Zuge einer Ummeldung zu keiner Neu Beurteilung des Beginnes der Beitragspflicht.

**Hinweis:** Bitte vergessen Sie nicht, Ihre Betriebliche Vorsorgekasse über eine neu vergebene Beitragskontonummer zu informieren.


**Altes Abfertigungssystem:** Wird eine Dienstnehmerin bzw. ein Dienstnehmer umgemeldet, bleibt sie bzw. er im alten Abfertigungssystem, da kein neues Dienstverhältnis begründet wird. 



Foto: NDAE Creativity/Shutterstock.com

## NEUE DATENFELDER



### Nachfolgende Felder sind zu befüllen:

- **Ummeldedatum (UMDA):** Es ist jenes Datum anzugeben, ab dem die Dienstnehmerin bzw. der Dienstnehmer am neuen Beitragskonto abzurechnen ist. Es handelt sich dabei um den ersten Beschäftigungstag am neuen Beschäftigungsort oder den ersten Beschäftigungstag bei der neuen Inhaberin bzw. beim neuen Inhaber.
- **Sonderfall Ummeldung (SOUM):** Es ist „Ja“ auszuwählen, wenn genau zum Zeitpunkt der Ummeldung eine unterbrochene Beschäftigung in der Sozialversicherung und/oder Betrieblichen Vorsorge wieder aufgenommen wird. Beispielsweise bei einer Wiederaufnahme der Beschäftigung nach einer Karenz mit dem Tag der Ummeldung.
- **Richtiges Ummeldedatum (RUMD):** Im Falle einer Richtigstellung einer Ummeldung ist in diesem Feld der richtiggestellte Tag, ab dem die Dienstnehmerin bzw. der Dienstnehmer am neuen Beitragskonto abzurechnen ist, anzuführen.
- **Zielversicherungsträger Ummeldung (ZTUM):** Der Versicherungsträger des neuen Beschäftigungsortes oder der neuen Inhaberin bzw. des neuen Inhabers ist anzugeben. Der Zielversicherungsträger ist auch dann anzuführen, wenn er sich vom bisherigen Versicherungsträger nicht unterscheidet.
- **Beitragskontonummer Ummeldung (ZKUM):** Die neue Beitragskontonummer, auf der die Beschäftigung fortgeführt wird, ist anzuführen.
- **Referenzwert Ummeldung (RWUM):** Der Referenzwert der Ummeldung ist anzugeben. Dadurch wird am neuen Beitragskonto automatisch eine Anmeldung erstellt.
- **Referenzwert Ummeldung ursprüngliche Meldung (RUUM):** Der Referenzwert Ummeldung der ursprünglichen Meldung, welche storniert oder richtiggestellt werden soll, ist anzugeben.
- **Referenzwert Ummeldung Sonderfall Zielbeitragskontoänderung (BKUM):** Der Referenzwert für die Storno Anmeldung am bisherigen Beitragskonto ist nur anzuführen, wenn im Rahmen der Richtigstellung einer Ummeldung das neue Beitragskonto geändert wird.

## BEISPIEL

Ein Dienstnehmer mit Zeit in der Sozialversicherung und Betrieblichen Vorsorge wechselt am 01.02.2023 von der Wiener Niederlassung (Beitragskontonummer 123456) zur Salzburger Filiale (Beitragskontonummer 7788991, Versicherungsträger Salzburg = 17) eines Unternehmens.

### Angaben auf der Abmeldung

- Referenzwert: *MELDE-NR-001*
- Beitragskontonummer: *123456*
- Entgeltanspruch Ende: *31.01.2023*
- Beschäftigungsverhältnis Ende: *unbelegt*
- Abmeldegrund: *Ummeldung*
- Kündigungsentschädigung ab: *unbelegt*
- Kündigungsentschädigung bis: *unbelegt*
- Urlaubersatzleistung ab: *unbelegt*
- Urlaubersatzleistung bis: *unbelegt*
- Betriebliche Vorsorge Ende: *31.01.2023*
- Ummeldedatum: *01.02.2023*
- Sonderfall Ummeldung: *Nein*
- Zielversicherungsträger Ummeldung: *17*
- Beitragskontonummer Ummeldung: *7788991*
- Referenzwert Ummeldung: *MELDE-NR-002*

Autorin: Mag.<sup>a</sup> (FH) Karina Sandhofer



**Webtipp:** Weitere Beispiele zur Ummeldung finden Sie auf unserer Website unter [www.gesundheitskasse.at/bsp-ummeldung](http://www.gesundheitskasse.at/bsp-ummeldung).



Ihre Ansprechperson für weitere Infos finden Sie [hier](#).



# Versicherungsnummer – Richtige Daten sind wichtig

Bei der Anmeldung von zukünftigen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern kommt es teilweise zu Unklarheiten über das Vorliegen einer Versicherungsnummer (VSNR). Wie die Abfrage und gegebenenfalls die Anforderung einer VSNR abläuft, erläutern wir in diesem Beitrag.

In der Regel besitzt jede in Österreich geborene Person eine VSNR, die auf der e-card aufgedruckt ist. Mit wenigen Ausnahmen erhalten alle bei der Österreichischen Gesundheitskasse versicherten und mitversicherten Personen mit Wohnsitz in Österreich eine e-card.

Trotzdem kommt es bei der Anmeldung zur Sozialversicherung von zukünftig beschäftigten Personen vor, dass diese keine VSNR nennen und auch keine e-card vorweisen können. Speziell bei ausländischen Personen, die erstmals in Österreich eine Beschäftigung aufnehmen, ist dies der Fall.

## Abfrage der VSNR

Über das WEB-BE-Kunden-Portal (WEBEKU) kann mit der Funktion „Versicherungsnummer abfragen“ überprüft werden, ob für die betreffende Person eine VSNR vorhanden ist.

## Anforderung VSNR

Ergibt die Abfrage der VSNR in WEBEKU kein Ergebnis (oder besteht kein Zugriff auf WEBEKU), ist die Meldung Versicherungsnummer Anforderung zu übermitteln.

Die VSNR ist spätestens zeitgleich mit der Vorlage der Anmeldung anzufordern. Auf der Anmeldung ist in diesem Fall das Geburtsdatum und der Referenzwert der Meldung Versicherungsnummer Anforderung anzuführen.

## Richtige Daten

Für die Ausfertigung der Meldung Versicherungsnummer Anforderung ist die Angabe bestimmter Personaldaten, wie etwa Familienname(n), Vorname(n), Staatsangehörigkeit oder Geburtsdatum, notwendig. Entnehmen Sie diese




Foto: Tero Vesalainen/Shutterstock.com

Daten einem amtlichen Personaldokument der betreffenden Person (Reisepass oder Personalausweis) und achten Sie auf eine korrekte Übernahme der Angaben. Bewahren Sie eine Kopie für mögliche Rückfragen auf.

**Hinweis:** Die VSNR wird auf Basis der von Ihnen übermittelten Daten vergeben.

Nach Vergabe der VSNR durch den Krankenversicherungsträger erfolgt die Rückmeldung der VSNR über das SV-Clearingsystem. Wird das SV-Clearingsystem nicht benutzt, informiert Sie der Krankenversicherungsträger über die VSNR.

**Tipp:** Übernehmen Sie die VSNR in Ihre Lohnverrechnungssoftware. Dadurch steht die VSNR für alle weiteren Meldungen an die Sozialversicherung zur Verfügung. 

Autor: Gerhard Trimmel



Ihre Ansprechperson für weitere Infos finden Sie [hier](#).

## GUT ZU WISSEN

### Aufbau der VSNR

Die VSNR ist ein Ordnungsbegriff der Sozialversicherung und kein allgemeines Personenkennzeichen. Sie besteht aus zehn Ziffern und setzt sich wie folgt zusammen:

- Die ersten drei Stellen sind eine automatisch vergebene (Lauf-) Nummer,
- die vierte Stelle ist eine Prüfziffer und
- die letzten sechs Stellen sind üblicherweise das Geburtsdatum.

### Abweichungen vom Geburtsdatum

Aus technischen Gründen kann nur eine bestimmte Zahl von VSNR für ein Geburtsdatum vergeben werden. Dies führt dazu, dass bei der Vergabe der VSNR statt des Geburtsdatums ein fiktives Datum eingetragen wird. Solche Abweichungen sind keine Fehler.

Bei Personen, die bei der Registrierung keinen Geburtstag oder Geburtsmonat angeben können und bei denen nur das Geburtsjahr feststeht, wird der 01.01. oder der 01.07. angenommen.

Es ist auch möglich, dass eine VSNR mit den Monaten 13, 14 oder 15 vergeben wird, wenn für das spezifische Geburtsdatum bereits alle Laufnummern vergeben sind. Die Vergabe derartiger VSNR ist bei geburtenstarken Jahrgängen auch für österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger notwendig.

# Erster und letzter Tag der Beschäftigung: Richtig melden

Wie bei einer monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung (mBGM) für kürzer als einen Monat der erste und der letzte Tag der Beschäftigung richtig zu melden sind, erfahren Sie im folgenden Beitrag.

Der erste und der letzte Tag einer kürzer als einen Monat vereinbarten Beschäftigung sind auf der mBGM anzugeben. Die Felder „Erster Tag der kürzer als ein Monat vereinbarten Beschäftigung“ und „Letzter Tag der kürzer als ein Monat vereinbarten Beschäftigung“ sind entsprechend zu befüllen.

#### Beispiel:

- Beschäftigungsverhältnis vom 16.01. bis 30.01.

#### Lösung:

- Bei der mBGM für Jänner ist der erste Tag der Beschäftigung mit „16“ und der letzte Tag der Beschäftigung mit „30“ anzugeben.

Erstreckt sich eine kürzer als einen Monat vereinbarte Beschäftigung über **zwei Beitragszeiträume**, sind **zwei mBGM** erforderlich. Für den zweiten Beitragszeitraum ist als erster Tag der Beschäftigung „01“ anzugeben.

#### Beispiel:

- Beschäftigungsverhältnis vom 16.01. bis 03.02.

#### Lösung:

- Bei der mBGM für Jänner ist der erste Tag der Beschäftigung mit „16“ und der letzte Tag der Beschäftigung mit „31“ anzugeben.
- Bei der mBGM für Februar ist der erste Tag der Beschäftigung mit „01“ und der letzte Tag der Beschäftigung mit „03“ zu belegen.

Im Falle von krankheitsbedingten Unterbrechungen (zum Beispiel bei Krankengeldbezug) ist jedoch darauf

zu achten, dass jener Tag als erster Tag der Beschäftigung angegeben wird, der dem Ende des Krankengeldanspruches folgt.

#### Beispiel:

- Beschäftigungsverhältnis vom 22.03. bis 14.04.
- Krankengeldbezug vom 01.04. bis 05.04.

#### Lösung:

- Bei der mBGM für März ist der erste Tag der Beschäftigung mit „22“ und der letzte Tag der Beschäftigung mit „31“ anzugeben.
- Bei der mBGM für April ist auf Grund des Krankengeldbezuges der erste Tag der Beschäftigung mit „06“ und der letzte Tag der Beschäftigung mit „14“ zu belegen.

Liegt bei einer kürzer als einen Monat vereinbarten Beschäftigung am Ende des ersten Beitragszeitraumes keine beitragspflichtige Versicherungszeit vor (zum Beispiel bei Krankengeldbezug), ist der letzte Tag der Beschäftigung mit dem letzten Tag der beitragspflichtigen Versicherungszeit anzugeben.

#### Beispiel:

- Beschäftigungsverhältnis vom 22.03. bis 14.04.
- Krankengeldbezug vom 28.03. bis 31.03.

#### Lösung:

- Bei der mBGM für März ist der erste Tag der Beschäftigung mit „22“ und auf Grund des Krankengeldbezuges der letzte Tag der Beschäftigung mit „27“ anzugeben.




- Bei der mBGM für April ist der erste Tag der Beschäftigung mit „01“ und der letzte Tag der Beschäftigung mit „14“ zu belegen.

Im Falle einer **Urlaubersatzleistung** ist der letzte Tag der Beschäftigung mit dem Ende der Urlaubersatzleistung anzugeben.

#### Beispiel:

- Beschäftigungsverhältnis vom 08.03. bis 06.04.
- Urlaubersatzleistung vom 07.04. bis 08.04.

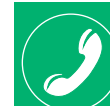
#### Lösung:

- Bei der mBGM für März ist der erste Tag der Beschäftigung mit „08“ und der letzte Tag der Beschäftigung mit „31“ anzugeben.
- Bei der mBGM für April ist der erste Tag der Beschäftigung mit „01“ und auf Grund der Urlaubersatzleistung der letzte Tag der Beschäftigung mit „08“ zu belegen. 

Autorin: Mag.<sup>a</sup> (FH) Karina Sandhofer



**Webtipp:** Infos zu den Datenfeldern der mBGM für kürzer als einen Monat vereinbarte Beschäftigung finden Sie auf [www.gesundheitskasse.at](http://www.gesundheitskasse.at) unter „Dienstgeber/Abrechnung/Meldebestimmungen inklusive Ausfüllhilfen für die jeweiligen Formulare/mBGM für kürzer als einen Monat vereinbarte Beschäftigung“.



Ihre Ansprechperson für weitere Infos finden Sie [hier](#).





# Normalarbeitszeit anders verteilt

Unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen lässt sich die Normalarbeitszeit flexibel gestalten. Aus diesem Grund sehen zahlreiche Kollektivverträge Durchrechnungszeiträume vor, innerhalb derer sich die Arbeitszeit im Durchschnitt ausgeglichen verteilt. Was bei der Bildung der Beitragsgrundlage bei abweichender Normalarbeitszeit zu beachten ist und wie Sie die monatliche Beitragsgrundlagenmeldung (mBGM) korrekt ausfertigt, lesen Sie hier.

In der Bauwirtschaft sind vor allem als „kurze/ lange Woche“ bezeichnete Durchrechnungsmodelle üblich. Auf Grund des Kollektivvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter der Baugewerbe und der Bauindustrie ist bei einer 39-stündigen Normalarbeitszeit innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von 52 Wochen beispielsweise folgende Arbeitszeitverteilung möglich:

- Lange Woche (45 Stunden von Montag bis Freitag),
- Kurze Woche (36 Stunden von Montag bis Donnerstag),

- Lange Woche (45 Stunden von Montag bis Freitag) etc.

Die Arbeitszeit in zwei Wochen beläuft sich somit auf 81 Stunden. Bei diesem zulässigen Modell der Verteilung der Normalarbeitszeit werden bei einer 39-Stunden-Woche zusätzlich drei Stunden Zeitausgleich erworben.

### Arbeitsrechtlicher Entgeltanspruch

In der Bauwirtschaft wird das Entgelt überwiegend nach tatsächlich geleisteten Stunden abgerechnet. Für je-

den einzelnen Arbeitstag steht daher ein Entgelt zu, das der tatsächlichen Arbeitszeit multipliziert mit dem Stundenlohn entspricht. Die darüber hinaus eingearbeiteten Zeitausgleichsstunden sind hingegen nicht sofort zu entlohnen. Diese können zu einem späteren Zeitpunkt als Freizeit mit Entgeltanspruch konsumiert werden.

Die Abrechnung des Entgeltes mittels mBGM ist bei derartigen Arbeitszeitmodellen im Regelfall unproblematisch.

Wenn allerdings in einer kurzen Woche das Beschäftigungsverhältnis am Frei-

## BEISPIEL

### Bildung der Beitragsgrundlage bei abweichender Normalarbeitszeit

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Arbeitsstunden
<b>Lange Woche</b>	21.08.2023	22.08.2023	23.08.2023	24.08.2023	25.08.2023	45 Stunden
	9 Stunden	9 Stunden	9 Stunden	9 Stunden	9 Stunden	
<b>Beitragsgrundlage August</b>						
<b>Kurze Woche</b>	28.08.2023	29.08.2023	30.08.2023	31.08.2023	01.09.2023	36 Stunden bzw. exklusive Zeitausgleich 33 Stunden
	9 Stunden	9 Stunden	9 Stunden	9 Stunden, davon 3 Stunden vereinbarter Zeitausgleich		
<b>Beitragsgrundlage August</b>					<b>Beitragsgrundlage September</b>	
				<b>Aliquoter Übertrag in den Beitragszeit- raum September</b>	↑	

tag endet und dieser Freitag in einen neuen Kalendermonat – somit in einen neuen Beitragszeitraum – fällt, stellt sich die Frage, wie die mBGM in solchen Fällen auszufertigen ist. Dies insofern, als sämtliche gebührende Stundenlöhne bereits im Vormonat abgerechnet wurden.

Hinzu kommt, dass eine Kündigung nach dem Kollektivvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter der Baugewerbe und der Bauindustrie nur zu einem Freitag erfolgen kann. Der Freitag der kurzen Woche ist im Rahmen des Durchrechnungsmodells sowohl arbeits- als auch sozialversicherungsrechtlich als Arbeitstag bzw. Versicherungstag zu werten.

### Bildung der Beitragsgrundlage

Grundsätzlich gilt, dass für jeden Versicherungstag auch eine Beitragsgrundlage zu melden ist.

In dieser besonderen Konstellation besteht für den Freitag der kurzen Woche allerdings kein Entgeltanspruch, obwohl das Beschäftigungsverhältnis aufrecht ist und ein Tag der Pflichtversicherung vorliegt. Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (ASVG) beinhaltet in diesem Zusammenhang eine spezielle Bestimmung, die zur Lösung dieser Problematik beiträgt.

In § 44 Abs. 7 ASVG ist geregelt, dass im Falle einer abweichenden Vereinbarung der Arbeitszeit das Entgelt für jene Zeiträume als erworben gilt, die die versicherte Person eingearbeitet hat.

Dies gilt auch dann, wenn bei Durchrechnung der Normalarbeitszeit gemäß § 4



Foto: Nikola Barbutov/Shutterstock.com


Abs. 4 und 6 Arbeitszeitgesetz festgelegt ist, dass die Dienstnehmerin bzw. der Dienstnehmer nach der jeweils tatsächlich geleisteten Arbeitszeit entlohnt wird.

### Korrekte Ausfertigung der mBGM

Auf Grund dieser Bestimmung ergibt sich somit, dass ein Teil des in der langen Woche verdienten Entgeltes sozialversicherungsrechtlich als Beitragsgrundlage (für den ersten Tag) des Folgemonates heranzuziehen ist.

Eine entsprechende aliquote Berechnung ist daher vorzunehmen.

- Die mBGM des Vormonates muss in weiterer Folge betragsmäßig korrigiert werden. Eine Storno-mBGM und eine neue mBGM sind daher zu übermitteln.
- Mit der mBGM des Folgemonates ist anschließend die Meldung der errechneten Beitragsgrundlage vorzunehmen.

In Summe bleibt der Entgeltanspruch unverändert. Es kommt lediglich zu einer Aufteilung der Beitragsgrundlage auf zwei Beitragszeiträume. Der Versicherungsumfang ändert sich nicht, auch wenn die errechnete Beitragsgrundlage im Folgemonat unter der Geringfügigkeitsgrenze liegt. 

## GUT ZU WISSEN

### Grundsatz für Zeitlohn

Bei Zeitlohn wird der Entgeltanspruch über den gesamten Beschäftigungszeitraum erworben. Daher ist der Arbeitsverdienst auch jenen Zeiten zuzuordnen, die die Höhe des Entgeltanspruches nicht beeinflussen (also zum Beispiel Freitag bis Sonntag bei einer Vier-Tage-Woche von Montag bis Donnerstag).

#### Beispiel:

- Arbeiter mit Vier-Tage-Woche, Zeitlohn und unbezahltem Urlaub (länger als ein Monat)
- Arbeitstage: Montag bis Donnerstag
- Entgelt pro Arbeitstag (8 Stunden): 210,00 Euro
- Der Kalendermonat beginnt mit einem Freitag. Der unbezahlte Urlaub läuft vom darauffolgenden Montag bis Ende des übernächsten Kalendermonates.

#### Lösung:

- Das Entgelt ist auch bei Zeitlohn auf die Kalenderwoche (Montag bis Sonntag) umzulegen.
- Wochenlohn: 210,00 Euro x 4 Arbeitstage = 840,00 Euro
- Durchschnittlicher Tagesverdienst: 840,00 Euro : 7 Tage = 120,00 Euro (Anmerkung: Der Tagesverdienst liegt unter der täglichen Höchstbeitragsgrundlage von 195,00 Euro – Wert für 2023.)
- Anzahl der Tage im neuen Kalendermonat: 3 (Freitag bis Sonntag), Beitragsgrundlage: 120,00 Euro x 3 Tage = 360,00 Euro
- Die rechnerische Beitragsgrundlage von 360,00 Euro ergibt sich, obwohl in diesem Kalendermonat keine Arbeitszeit liegt. Sie vermindert die Beitragsgrundlage für den Vormonat um genau jenen Betrag.

Autor: Mag. Wolfgang Böhm

## HINWEIS



**Ist die Bildung der Beitragsgrundlage bei Zeitlöhnerinnen und Zeitlöhnern in Einzelfällen wegen Fehlens einer vorangegangenen Arbeitszeit (zum Beispiel auf Grund langer Arbeitsunfähigkeit) nicht möglich, nehmen Sie bitte Kontakt mit der zuständigen Landesstelle der Österreichischen Gesundheitskasse auf.**

**Ist die Bildung der Beitragsgrundlage bei Zeitlöhnerinnen und Zeitlöhnern in Einzelfällen wegen Fehlens einer vorangegangenen Arbeitszeit (zum Beispiel auf Grund langer Arbeitsunfähigkeit) nicht möglich, nehmen Sie bitte Kontakt mit der zuständigen Landesstelle der Österreichischen Gesundheitskasse auf.**



Ihre Ansprechperson für weitere Infos finden Sie [hier](#).

# Entgeltfortzahlung: Arbeitsjahr und Vordienstzeiten

Der Entgeltfortzahlungsanspruch ist von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängig. Ein neuer voller Entgeltfortzahlungsanspruch entsteht grundsätzlich mit Beginn eines neuen Arbeitsjahres. Wann ein Arbeitsjahr beginnt und worauf bei der Anrechnung von Vordienstzeiten zu achten ist, haben wir für Sie zusammengefasst.

## Beginn des Arbeitsjahres

Das jeweils **letztgültige Eintrittsdatum** einer Dienstnehmerin bzw. eines Dienstnehmers ist als Beginn des Arbeitsjahres anzusehen.

Wird das Dienstverhältnis vorübergehend – etwa saisonbedingt – **unterbrochen** (es erfolgt eine Abmeldung mit Ende des Beschäftigungsverhältnisses),

so ist in weiterer Folge das **Wiedereintrittsdatum** maßgeblich.

**Hinweis:** Bei einem Wechsel im aufrechten Dienstverhältnis von einem Arbeiter- in ein Angestelltendienstverhältnis oder umgekehrt beginnt kein neues Arbeitsjahr (Oberster Gerichtshof – OGH 28.07.2021, 9 ObA 72/21k).



## BEISPIELE

### Aufrechtes (Lehr-)Dienstverhältnis

**Beispiel 1:**  
**Wechsel von Arbeiter- in Angestelltendienstverhältnis bzw. umgekehrt**

- Eintritt als Arbeiter am 01.02.
- Wechsel auf Angestellter am 01.08.

**Lösung:**

- Das Arbeitsjahr beginnt mit dem letztgültigen Eintrittsdatum am 01.02.
- Der Wechsel in das Angestelltendienstverhältnis löst keinen neuen Entgeltfortzahlungsanspruch aus.

**Beispiel 2:**  
**Wechsel von Lehrverhältnis in Arbeiter- bzw. Angestelltendienstverhältnis**

- Eintritt als Lehrling am 01.02.
- Wechsel auf Angestellter am 01.08.

**Lösung:**

- Das Arbeitsjahr beginnt am 01.08.
- Das Lehrverhältnis wird beendet und ein Dienstverhältnis begonnen.
- Mit dem Eintritt in das Dienstverhältnis beginnt ein neues Arbeitsjahr und es entsteht ein neuer Entgeltfortzahlungsanspruch.

**Beispiel 3:**  
**Wechsel von Lehrverhältnis in Arbeiterdienstverhältnis und später in Angestelltendienstverhältnis bzw. von Lehrverhältnis in Angestelltendienstverhältnis und später in Arbeiterdienstverhältnis**

- Eintritt als Lehrling am 01.02.
- Wechsel auf Arbeiter am 01.08.
- Wechsel auf Angestellter am 01.12.

**Lösung:**

- Das Arbeitsjahr beginnt am 01.08.
- Das Lehrverhältnis wird beendet und ein Dienstverhältnis begonnen.
- Mit dem Eintritt in das Dienstverhältnis beginnt ein neues Arbeitsjahr und es entsteht ein neuer Entgeltfortzahlungsanspruch.
- Der spätere Wechsel in das Angestelltendienstverhältnis löst keinen neuen Entgeltfortzahlungsanspruch aus.

### Unterbrochenes Dienstverhältnis

**Beispiel 4:**

- Eintritt als Angestellter am 01.02.
- Unterbrechung bzw. Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses am 30.06.
- Wiedereintritt am 01.08.

**Lösung:**

- Das Arbeitsjahr beginnt mit dem Wiedereintrittsdatum am 01.08.



## Anrechnung von Vordienstzeiten

Die Anrechnung von Vordienstzeiten ist von der Frage, wann das Arbeitsjahr beginnt, getrennt zu beurteilen. Es ist auch hier zwischen einem aufrechten Dienstverhältnis und einem Dienstverhältnis, bei dem eine arbeitsrechtliche Unterbrechung vorliegt, zu unterscheiden.


Nachfolgend finden Sie einen Überblick über die verschiedenen Fallkonstellationen. Voraussetzung für die Anrechnung von Vordienstzeiten ist, dass es sich um vorangegangene Dienstverhältnisse zur selben Dienstgeberin bzw. zum selben Dienstgeber handelt (§ 2 Entgeltfortzahlungsgesetz, § 8 Angestelltengesetz – AngG). 



Foto: PaeGAG/Shutterstock.com

### Aufrechtes (Lehr-)Dienstverhältnis

### Unterbrochenes Dienstverhältnis

#### 1. Wechsel von Angestellten- in Arbeiterdienstverhältnis

Angestelltendienstzeiten, die dem Arbeiterdienstverhältnis vorausgehen, sind anzurechnen.

Angestelltendienstzeiten sind anzurechnen, sofern die Unterbrechung nicht länger als 60 Tage dauert.

**Achtung:** Keine Zusammenrechnung bei Arbeitnehmerkündigung, Austritt ohne wichtigen Grund oder verschuldeter Entlassung.

#### 2. Wechsel von Arbeiter- in Angestelltendienstverhältnis

Arbeiterdienstzeiten, die dem Angestelltendienstverhältnis vorausgehen, sind anzurechnen.

Es erfolgt keine Anrechnung von Vordienstzeiten.

**Hinweis:** Laut Entscheidung des OGH vom 28.07.2021, 9 ObA 72/21k, ist das AngG so auszulegen, dass als Dienstzeiten **alle Zeiten eines aufrechten Dienstverhältnisses** zur selben Dienstgeberin bzw. zum selben Dienstgeber gelten.

**Hinweis:** Eine freiwillige Anrechnung von Vordienstzeiten ist möglich.

#### 3. Wechsel von Lehrverhältnis in Arbeiterdienstverhältnis

Lehrzeiten, die dem Arbeiterdienstverhältnis vorausgehen, sind anzurechnen.

Bitte beachten Sie, dass Lehrlinge grundsätzlich nach der Lehre übernommen werden müssen. Zu einer Unterbrechung der Beschäftigung kann es erst in weiterer Folge kommen.

#### 4. Wechsel von Lehrverhältnis in Angestelltendienstverhältnis

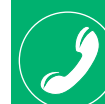
Lehrzeiten, die dem Angestelltendienstverhältnis vorausgehen, können freiwillig angerechnet werden.

Bitte beachten Sie, dass Lehrlinge grundsätzlich nach der Lehre übernommen werden müssen. Zu einer Unterbrechung der Beschäftigung kann es erst in weiterer Folge kommen.

Autor: Mag. Wolfgang Böhm



**Webtipp:** Weitere Informationen zur Entgeltfortzahlung finden Sie auf [www.gesundheitskasse.at](http://www.gesundheitskasse.at) unter „Dienstgeber/Grundlagen A-Z/C-E/Entgeltfortzahlung“.



Ihre Ansprechperson für weitere Infos finden Sie [hier](#).



# Mental gesund

Gestärkt durch den Tag gehen, die eigene Widerstandskraft fördern, sich Glücksmomente gönnen, Kraft schöpfen, durchatmen – wie das geht, zeigt die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK).

Wie zufrieden jemand mit seinem Leben ist, hängt von vielen Faktoren ab. Ein wichtiger Aspekt ist die mentale Gesundheit. Der richtige Umgang mit psychischen Belastungen leistet dabei einen großen Beitrag. Wer mental gefestigt ist, kann schwierige Situationen und Herausforderungen aus eigener Kraft besser bewältigen.

Auf der Website der ÖGK gibt es zahlreiche Angebote zur psychosozialen Gesundheit – etwa Online-Vorträge zum Thema. Expertinnen und Experten zeigen in den Videos Übungen zum besseren Einschlafen und geben Tipps, wie man das Sorgenkarussell stoppen kann. Die Vorträge bieten zudem hilfreiche Strategien für einen gesunden Schlaf und nachhaltige Entspannung.



Foto: fizkes/Shutterstock.com

## Abschalten

In ihrem Vortrag „Zeit für mich – Abschalten bei Mehrfachbelastung“ schafft Expertin Mag.<sup>a</sup> Daniela Reiter das Bewusstsein, dass Selbstfürsorge das Um und Auf ist, um für andere da sein zu können. Sie stellt einfache und alltagstaugliche Werkzeuge und Methoden vor, mit denen man neue Kraft schöpfen kann.

Außerdem gibt es viele Zeitspartipps und Praxisbeispiele für den Umgang mit Mehrfachbelastungen. Abgerundet wird der Vortrag durch Strategien und Übungen, um besser abschalten zu können.

## Momente für mich

Wie Menschen ihr Leben gestalten, hat große Auswirkungen auf die Gesundheit. Belastungen verschwinden selten von alleine, der Druck nimmt oft weiter zu. Wie kann der Einzelne Kraft tanken und so Körper und Seele stärken? Das ÖGK-Programm „Momente für mich!“ liefert Tipps, Anregungen und kleine Übungen, mit denen jeder seine psychische Gesundheit positiv beeinflussen kann. In sechs kurzen Videos gibt es Tipps für einen entspannten Alltag. Zudem stehen eine APP und die „Momente für mich“-Fibel sowie ein Tagebuch zum Download bereit.

Autorin: Cornelia Schobesberger

## EXPERTENTIPP

### ... von Arbeitspsychologin Mag.<sup>a</sup> Daniela Reiter

Nehmen Sie sich in der Früh kurz Zeit und schreiben Sie einen **Wunsch oder ein Motto für diesen Tag** auf. Wählen Sie dafür möglichst früh am Tag einen gemütlichen, ungestörten Ort.

Sie können den Wunsch in Ihren **Kalender** schreiben, in Ihr **Handy** oder einfach auf ein Blatt **Papier**.

Starten Sie damit Ihren Tag ruhig und **mit voller Zuversicht**.

Nehmen Sie sich am **Abend** nochmals ein paar Minuten, lesen Sie den Wunsch vom Morgen und schreiben Sie dann drei Punkte auf.

- 1. Eine Sache, für die Sie dankbar sind.**
- 2. Eine Sache, die Sie heute gelernt haben.**
- 3. Eine Sache, auf die Sie stolz sind.**

Diese kleinen Rituale haben eine große Wirkung, denn Sie verbringen bewusst Zeit mit dem wichtigsten Menschen in Ihrem Leben: mit sich selbst.

**Webtipp:** Unter [www.gesundheitskasse.at/mentalgesund](http://www.gesundheitskasse.at/mentalgesund) gibt es wertvolle Tipps, Videos, Broschüren und Online-Vorträge. Alle Angebote sind kostenlos.

**Ihre Ansprechperson:** Barbara Fischer-Perko, MA 05 0766-126206



# Meine Gesundheit in der digitalen Welt



Foto: Ground Picture/Shutterstock.com


Die Digitalisierung hat schon lange auch im Gesundheitswesen Einzug gehalten. So befragen viele Menschen bei gesundheitlichen Beschwerden lieber „Dr. Google“ statt eine Ärztin bzw. einen Arzt aufzusuchen. Die Antworten aus dem Internet stammen allerdings nicht immer aus verlässlichen Quellen. Trotzdem hat die Digitalisierung auch große Vorteile. Unter dem Motto „Meine Gesundheit in der digitalen Welt“ bietet die Österreichische Gesundheitskasse einen Online-Vortrag zu diesem wichtigen Thema.

Die Digitalisierung hat in den vergangenen Jahrzehnten die gesamte Gesellschaft erfasst und sie grundlegend verändert. Das betrifft auch Themen wie Gesundheit, Krankheit und Medizin. Zahlreiche neue Diagnosemöglichkeiten, Erkenntnisse, Therapien und Medikamente verdanken wir digitalen Technologien. Viele Menschen nutzen begeistert Gesundheitsapps und sammeln ihre eigenen medizinischen Daten, vom Pulsschlag bis zum Sportpensum, vom Schlafverhalten bis zur Ernährungsdokumentation. Dr. Google ist oft die erste Anlaufstelle bei gesundheitlichen Fragen.

## Dr. Google hilft nicht immer

„Im Netz gibt es unzählige Plattformen und Angebote zum Thema Gesundheit. Hier kann man sich leicht verzetteln. Auch die psychischen Auswirkungen der vielen negativen Schlagzeilen und Schreckensszenarien, die im Internet kursieren, haben eine Wirkung auf uns,“ sagt die Fach- und Verhaltenstrainerin Birgitta Loucky-Reisner.

In ihrem Online-Vortrag (siehe Webtip) widmet sich die Expertin deshalb der Frage, wo man gute und seriöse Gesundheitsinfos im Internet bekommt

und wann es besser ist, persönlich medizinische Hilfe in Anspruch zu nehmen. Zudem erfahren die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, wie sie achtsam mit ihrer Bildschirmzeit umgehen können und welche Auswirkungen Netzinhalte auf die Psyche haben. 

Autorin: Cornelia Schobesberger



**Webtip:** Den Vortrag „Meine Gesundheit in der digitalen Welt“ von Frau Brigitta Loucky-Reisner können Sie [hier aufrufen ...](#)



# „G’sunde Momente“ bei AHT Cooling Systems

Betriebliche Gesundheitsförderung (BGF) ist für die steirische AHT Cooling Systems GmbH kein Projekt mit Ablaufdatum. Vielmehr ist sie fixer Bestandteil der Unternehmenskultur. Mit den „G’sunden Momenten“ schaffte AHT die Auszeichnung als „BGF-Betrieb des Monats“.

„Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tragen wesentlich zum Erfolg unseres Unternehmens bei. Deshalb ist es wichtig, dass sie sich am Arbeitsplatz wohl fühlen und dass sie körperlich und geistig gesund bleiben“, sagt Gabriele Hackl, BGF-Projektleiterin bei AHT.

## BGF als Teil der Firmenphilosophie

Seit April 2021 ist BGF unter dem Namen „G’sunde Momente“ fest im Unternehmen verankert. „Unter anderem haben wir eine groß angelegte Mitarbeiterbefragung durchgeführt und halten regelmäßig Gesundheitszirkel ab“, erzählt Gabriele Hackl. „Ein Großteil unserer zahlreichen Maßnahmen und Initiativen, die wir anbieten, kommt daher aus Vorschlägen aus den eigenen Reihen.“

So wurde etwa die Initiative „Kein Kreuz mit dem Kreuz“ ins Leben gerufen. Dabei wurden in den Büros und den Produktionsstätten Übungen zur Entlastung des Rückens und des Nackens vorgezeigt und ergonomische Maßnahmen getroffen.

## ÜBER...



AHT Cooling Systems GmbH ist ein laut eigenen Angaben weltweit führender Anbieter von steckerfertigen, umweltfreundlichen Kühl- und Tiefkühlssystemen für Lebensmittelhändler und -hersteller. Das Unternehmen mit Sitz in Rottenmann in der Steiermark beschäftigt österreichweit rund 1.100 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Weiters schafft ein Außen-Pausenbereich mit Picknicktischen und Holzliegen eine entspannte Auszeit unter freiem Himmel. Ein Tischtennistisch und eine Dartscheibe sorgen für Bewegung in der Pause. In der Betriebskantine werden nun gesündere Alternativen angeboten. Außerdem stehen jederzeit Äpfel gratis zur Verfügung. Auch Schulungen zum Thema Stressmanagement und Ernährung sowie ein Mentaltraining werden sehr gut angenommen. Medizinische Angebote wie Grippe- oder Zeckenimpfungen sind ebenfalls fixe Bestandteile von „G’sunde Momente“.

## Virtuell nach Madrid

Ein Highlight war der „virtuelle Walk“, der die Belegschaft 2021 von der AHT-Zentrale in Rottenmann bis nach Madrid und 2022 in einem Rundkurs zu den schönsten Seen Österreichs und der Nachbarländer führte. Teams fanden sich zusammen, die absolvierten Schritte wurden täglich online erfasst. „Die Initiative entwickelte eine unglaubliche Eigendynamik, auf einmal kamen viele zu Fuß zur Arbeit oder machten in der Mittagspause Spaziergänge“, schildert die Projektleiterin. So wurde nicht nur die Kondition, sondern auch das Gemeinschaftsgefühl gestärkt.

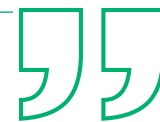
Das ist ein weiterer Vorteil von „G’sunde Momente“: Initiativen wie der virtuelle Walk oder die Gesundheitszirkel erzeugen ein Wir-Gefühl bei Kolleginnen und Kollegen aus verschiedenen Unternehmensbereichen.

## Zahlreiche Ideen für die Zukunft

„Unser BGF-Angebot ist jetzt schon sehr vielfältig. Aber das ‚G’sunde Momente‘-Team hat noch viele Ideen, die wir nach und nach einbringen werden.“



Foto: AHT Cooling Systems GmbH



**Auf einmal kamen viele zu Fuß zur Arbeit oder machten in der Mittagspause Spaziergänge.**

**Gabriele Hackl über die Eigendynamik von BGF-Projekten**

Um unsere Angebote verbessern zu können, werden sie regelmäßig evaluiert“, kündigt Gabriele Hackl an. „Wichtig ist uns auch die Integration der Führungskräfte und die kontinuierliche Schulung rund um das Thema ‚gesund Führen‘ – denn nur mit Unterstützung aller Beteiligten werden wir auch langfristig erfolgreich sein.“

Autorin: Cornelia Schobesberger



**Webtipp:** Weitere Informationen zur BGF gibt es unter [www.gesundheitskasse.at/bgf](http://www.gesundheitskasse.at/bgf).



# Sie fragen, wir antworten

## Urlaubersatzleistung bei unberechtigtem vorzeitigem Austritt

- Eine Mitarbeiterin ist unberechtigt vorzeitig ausgetreten. Im laufenden Urlaubsjahr besteht ein noch offener Urlaub von fünf Wochen. Gebührt der Mitarbeiterin für den nicht verbrauchten Urlaub eine Urlaubersatzleistung?**
- Der Mitarbeiterin gebührt bei einem unberechtigten vorzeitigem Austritt für das **laufende Urlaubsjahr** eine Urlaubersatzleistung im Ausmaß von **vier Wochen** = europäischer Mindesturlaubsanspruch (Europäischer Gerichtshof 25.11.2021, C-233/20 bzw. § 10 Abs. 2 Urlaubsgesetz).

Für nicht verbrauchten Urlaub aus **vorangegangenen Urlaubsjahren** gebührt bei einem unberechtigten vorzeitigem Austritt eine Urlaubersatzleistung in **voller Höhe**, sofern der Urlaubsanspruch noch nicht verjährt ist.

**Hinweis:** Für eine gegebenenfalls notwendige Aufrollung von Beitragsgrundlagen ist - ausgehend vom 17.02.2022 (Oberster Gerichtshof, 9 ObA 150/21f) - die dreijährige Verjährungsfrist maßgeblich. Im Falle einer Aufrollung übermitteln Sie uns bitte eine Richtigstellung der Abmeldung mit Angabe des Zeitraumes der Urlaubersatzleistung sowie eine Storno-mBGM und erstatten eine neue mBGM.

## LESERSERVICE

### So erreichen Sie uns:

Für Ihre Anfragen steht Ihnen unser Online-Formular unter [www.gesundheitskasse.at/dg-anfrage](http://www.gesundheitskasse.at/dg-anfrage) zur Verfügung.

## IMPRESSUM

### Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz

#### Medieninhaber, Herausgeber und

**Verleger:** Österreichische Gesundheitskasse (kurz ÖGK), Wienerbergstraße 15-19, 1100 Wien, ATU74552637, Tel.: +43 5 0766-0, E-Mail: office@oegk.at, Web: [www.gesundheitskasse.at/impressum](http://www.gesundheitskasse.at/impressum)  
Die ÖGK ist ein gesetzlicher Krankenversicherungsträger und wird durch den Verwaltungsrat vertreten (§ 432 ASVG) - [www.gesundheitskasse.at/selbstverwaltung](http://www.gesundheitskasse.at/selbstverwaltung)

**Produktionsleiterin:** Mag.<sup>a</sup> (FH) Karina Sandhofer (ÖGK)

**Redaktionsteam:** Fachbereich Versicherungsservice, Expertisezentrum Öffentlichkeitsarbeit und Marketing, Expertisezentrum Gesundheitsförderung, Prävention und Public Health der ÖGK

**Grundlegende Richtung:** Das Magazin „DGservice“ dient der Information der Dienstgeberinnen und Dienstgeber, Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie Lohnverrechnerinnen und Lohnverrechner sowie deren Mitarbeitenden über Themen aus dem Bereich Melde-, Versicherungs- und Beitragswesen, ergänzt um Themen der Betrieblichen Gesundheitsförderung sowie Informationen zur österreichischen Sozialversicherung.

**Haftungsausschluss:** Die mit diesem Magazin „DGservice“ veröffentlichten Inhalte sind mit größter Sorgfalt recherchiert und kontrolliert. Für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der gebotenen Informationen können wir dennoch keine Gewähr übernehmen.

**Bildnachweis:** Titelfoto: Yuri A/Shutterstock.com, Seiten 4, 5 und 18 - Anführungszeichen für die Kommentare von Mag. Sima, MSc MBA, Zeljka L. und Gabriele Hackl: NirdalArt/Shutterstock.com; weitere Bilder, wenn nicht anders angegeben: ÖGK.

## Abrechnung Urlaubersatzleistung - geringfügiges Dienstverhältnis unterliegt im Austrittsmonat der Vollversicherung

- Ein geringfügiges Dienstverhältnis wird beendet. Durch Auszahlung einer fälligen, einmaligen Prämie kommt es zu einer Überschreitung der Geringfügigkeitsgrenze im Austrittsmonat (01.12.2022 bis 31.12.2022). Demzufolge tritt eine Vollversicherung ein. Die Urlaubersatzleistung beläuft sich aus der vorherigen geringfügigen Beschäftigung auf 300,00 Euro. Wie ist diese abzurechnen?**
- Eine Urlaubersatzleistung teilt stets das Schicksal der im Austrittsmonat bestehenden versicherungsrechtlichen Situation.

Im konkreten Beispiel ist daher die Urlaubersatzleistung in Höhe von 300,00 Euro, welche die bestehende Vollversicherung ab 01.01.2023 verlängert, vollversicherungspflichtig abzurechnen.

**Hinweis:** Eine ähnliche Situation kann auch bei der Auszahlung von geleisteten Mehrarbeitsstunden, die nicht mehr als Zeitausgleich konsumiert werden können, im Austrittsmonat entstehen.